

**Satzung der Stadt Heidenau
über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach den §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch
für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
(Kostenerstattungssatzung für Ausgleichsmaßnahmen)
vom**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
- § 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten
- § 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten
- § 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten
- § 5 Vorauszahlungen
- § 6 Ablösung
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund von § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998, S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBl. S. 333) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am folgende

**Satzung der Stadt Heidenau
über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach den §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch
für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
(Kostenerstattungssatzung für Ausgleichsmaßnahmen)**

beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 - a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
 - b) die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen.
Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen.
Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

**§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs.1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche gemäß 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Sonstige versiegelbare Flächen werden der überbaubaren Grundstücksfläche hinzuge-rechnet.

§ 5 **Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraus-sichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Ein-griffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 **Fälligkeit**

Die Kostenerstattungsbeträge und die Vorauszahlungen werden einen Monat nach Be-kanntgabe der Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 7 **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetra-ges. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den

Jacobs
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den

Jacobs
Bürgermeister

Anhang
zu § 2 Abs. 3 der Kostenerstattungssatzung für Ausgleichsmaßnahmen

Als Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne der Satzung gelten insbesondere:

1. Anpflanzung bzw. Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetations-
tragschicht gemäß DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Pflanzung von Hochstambäumen mit einem Stammumfang der Sortierung
18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der
Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.2 Anlage von Gehölz- und Heckenflächen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung gemäß
DIN 18915
- Pflanzung von Bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Heistern
150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung
60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage von Waldflächen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung gemäß
DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten heimischen Arten, Pflanzen 3-5 jährig, Höhe
80 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Anlage von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung gemäß DIN 18915
- Pflanzung von Obstbaumhochstämmen der Sortierung 10/12
- Ein Obstbaum je 100 m²
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Verankerung der Bäume und Erstellung von Schutzeinrichtungen bei Bedarf
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 6 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung gemäß DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung bzw Renaturierung von Wasserflächen

- Anlage bzw. Offenlegung und Renaturierung von Klein-, Still- und Fließgewässern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 7 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Pflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen einschließlich der erforderlichen Kletterhilfen
- Eine Pflanze je 2 lfm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- Intensive Begrünung von Dachflächen
- Extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Maßnahmen zur Entsiegelung und zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung

- Ausbau wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau bzw. Anstau von Entwässerungsgräben und Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

- Umwandlung von intensiv bewirtschafteten Acker- oder Wiesenflächen in extensiv bewirtschaftete Acker- oder Wiesenflächen
- Umwandlung von Ackerflächen in Wiesen- oder Gehölzflächen
- Umwandlung von Wiesenflächen in Gehölzflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

6. Maßnahmen zum Artenschutz

- Anbringung von Nisthilfen
- Anlage von Strukturelementen wie Stein- und Totholzhaufen sowie Trockenmauern
- Schaffung von Grünbrücken bzw. Durchlässen